



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 4

28. Januar

Jahrgang 2022

INHALT

Widerspruch gegen Datenübermittlungen der Meldebehörde der Gemeinde Neuenmarkt..... Seite 15

Änderung des Bebauungsplanes „Limmersdorf, Unteres Dorf“ des Marktes Thurnau..... Seite 16

Rechtsverordnung über den Ladenschluss für das Jahr 2022 des Marktes Thurnau..... Seite 16

Rechtsverordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen für 2022 des Marktes Thurnau..... Seite 16

Rechtsverordnung über den Ladenschluss für das Jahr 2022 des Marktes Wonsees..... Seite 17

Realsteuerhebesätze und Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 der Gemeinde Neuenmarkt Seite 17

Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2022 und Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden der Gemeinde Neuenmarkt..... Seite 18

Widmung von Gemeindestraßen der Gemeinde Neudrossenfeld..... Seite 18

Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Zaubach der Stadt Stadtsteinach..... Seite 19

BEKANTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Durch das Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 ergeben sich geänderte Bekanntmachungspflichten zur Übermittlung von Meldedaten und einem entsprechenden Widerspruchsrecht.

I. Auskunft an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Die Auskunftssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

II a) Auskunft an Parteien

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten werden dabei nicht mit übermittelt. Die Adressen dürfen nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwendet werden. Sie sind vom Empfänger spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

b) Alters- und Ehejubilare

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde lt. § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

c) Auskunft an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und aktuelle Anschriften aller Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

III. Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden gemäß § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift). Zum 31.03.2022 sind die Daten von Frauen und Männern mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2023 volljährig werden (Geburtsjahrgang 2005) zu übermitteln.

Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen.

Die Bürger haben das Recht, bei der Meldebehörde der **alleinigen Wohnung** oder der **Hauptwohnung** der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann eingelegt werden bei der

Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstraße 18, 95339 Neuenmarkt, Zimmer Nr. 4 EG.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Neuenmarkt, 14. Januar 2022

Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Limmersdorf, Unteres Dorf“

Der Marktgemeinderat Thurnau hat mit Beschluss vom 17.01.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Limmersdorf, Unteres Dorf“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen) mit Begründung beim Markt Thurnau (Oberer Markt 28, Rathaus 1. Stock, Zimmer 13 in 95349 Thurnau), während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Aufgrund der derzeit geltenden 3G-Regelung ist eine telefonische Terminvereinbarung zwingend erforderlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Thurnau, 19. Januar 2022

Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);

Rechtsverordnung des Marktes Thurnau über den Ladenschluss im Markt Thurnau für das Jahr 2022

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl I S.875) i.d.F. der Bek. vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 V v. 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) – BayRS 8050-20-1-A, erlässt der Markt Thurnau folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Markt Thurnau dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für diesen Ort gekennzeichnet sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von 10.30 Uhr bis 18.30 Uhr

an folgenden Sonn- und Feiertagen feilgehalten werden:

27.02., 06.03., 13.03., 20.03., 27.03., 03.04., 10.04., 17.04., 24.04., 01.05., 08.05., 15.05., 22.05., 29.05., 05.06., 12.06., 19.06., 26.06., 03.07., 10.07., 17.07., 24.07., 31.07., 07.08., 14.08., 21.08., 28.08., 04.09., 11.09., 18.09., 25.09., 02.10., 09.10., 16.10., 23.10., 30.10., 06.11., 13.11., 27.11., und 04.12.2022

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichen Umfang geführt werden.

§ 3

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung

- eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält oder

- andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2022.

Thurnau, 17. Januar 2022

Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

Weitere Rechtsverordnung des Marktes Thurnau über die Freigabe von Verkaufssonntagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen für 2022 (wVerkSoVO2022)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), i.d.F. vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 V v. 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) und § 2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (AsiV) (BayRS 805-2-A) erlässt der Markt Thurnau folgende weitere Rechtsverordnung:

§ 1

Ergänzend zu der seit 06. Juli 2004 gültigen Rechtsverordnung dürfen im Markt Thurnau im Jahr 2022 Verkaufsstellen, abweichend von der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, aus Anlass des

Lenzrosen- und Ostermarktes am Sonntag, den 27.03.2022

geöffnet werden.

§ 2

Die Verkaufsstellen dürfen an diesem Tag in Thurnau von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr offengehalten werden.

§ 3

Diese weitere Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2022.

Thurnau, 17. Januar 2022

Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Wonsees

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);
Rechtsverordnung über den Ladenschluss im
Markt Wonsees für das Jahr 2022**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S.744) und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchLV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) erlässt der Markt Wonsees folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Markt Wonsees dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 28.02.1951 (BGBl I S. 135), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für diesen Ort kennzeichnend sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von

10.30 Uhr bis 18.30 Uhr

an folgenden Sonn- und Feiertagen im Jahr 2022 feilgehalten werden:

13.02., 06.03., 27.03., 03.04., 17.04., 24.04., 01.05., 08.05., 15.05., 22.05., 26.05., 29.05., 06.06., 12.06., 19.06., 26.06., 03.07., 10.07., 17.07., 24.07., 31.07., 07.08., 14.08., 28.08., 04.09., 11.09., 18.09., 25.09., 02.10., 09.10., 16.10., 23.10., 01.11., 06.11., 13.11., 20.11., 27.11., 04.12., 11.12., 18.12.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung

- eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält oder
- andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 18.12.2022.

Wonsees, 12. Januar 2022

Markt Wonsees
Andreas Pöhner
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

**Realsteuerhebesätze und Festsetzung der Grundsteuer für das
Kalenderjahr 2022**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Neuenmarkt hat noch keine Rechtswirksamkeit erlangt. Während der haushaltslosen Zeit gelten kraft Gesetzes für die Realsteuern die Hebesätze des Vorjahres (Art. 69 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl S. 74).

Im Haushaltsjahr 2021 waren die Realsteuerhebesätze, wie folgt, festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) | 280 v. H. |
| Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) | 280 v. H. |
| Gewerbsteuer | 320 v. H. |

Damit ist bislang keine Änderung gegenüber dem Kalenderjahr 2021 eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 vorerst verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Meßbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl I S. 2931), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranschlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Gemeindekasse Neuenmarkt zu überweisen. Soweit der Gemeinde Neuenmarkt SEPA-Lastschriftmandate erteilt wurden, werden die Raten bei Fälligkeit eingezogen.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung Neuenmarkt - Rathaus, Zimmer 6 - während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstraße 18, 95339 Neuenmarkt, in Neuenmarkt. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Neuenmarkt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Neuenmarkt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neuenmarkt, 20. Januar 2022
Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

BEKANTTMACHUNG **Gemeinde Neuenmarkt**

Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2022 und Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden

Die Gemeinde Neuenmarkt macht darauf aufmerksam, dass die Hundesteuer für das Jahr 2022 mit Fälligkeit 01.04.2022 an die Gemeinde Neuenmarkt zu entrichten ist. Zahlungen wollen bitte unter Angabe der FAD-Nr. an die Gemeinde Neuenmarkt geleistet werden. Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat erfolgt automatischer Bankzug.

Gesonderte Bescheide für 2022 werden nicht versandt. Die bisher ergangenen Bescheide haben auch für die Folgejahre Gültigkeit.

Aufgrund der Hundesteuersatzung ergeben sich folgende Steuersätze:

| | |
|--------------------------------|----------|
| Steuer für den 1. Hund | 30,00 € |
| Steuer für den 2. Hund | 60,00 € |
| Steuer für jeden weiteren Hund | 90,00 € |
| Kampfhund | 600,00 € |

Hundehalter, die im Besitz eines über vier Monate alten Hundes sind und diesen noch nicht angemeldet haben, werden gebeten, die Anmeldung bei der Gemeinde Neuenmarkt innerhalb einer Woche nachzuholen.

Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen.

Neuenmarkt, 20. Januar 2022

Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

BEKANTTMACHUNG **Gemeinde Neudrossenfeld**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
Widmung von Gemeindestraßen**

Mit Beschluss vom 17. Januar 2022 hat der Gemeinderat Neudrossenfeld die nachfolgenden Straßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verfügungen werden am 01. April 2022 wirksam. Bau- lastträger für diese Ortsstraßen und öffentlichen Fußwege ist die Gemeinde Neudrossenfeld.

| | |
|------------------------------|---|
| Straße: | Ortsstraße „Am Weidenrain“ |
| Flurnummer: | 544/3 (Teilstrecke) Gemarkung Neudrossenfeld |
| Anfangspunkt: | * westlicher Eckpunkt der Fl.Nr. 544/61 und Grenze zur Ortsstraße „Erlenweg Teil 1“ bei Fl.Nr. 544/1 der Gemarkung Neudrossenfeld * Übergang zur Ortsstraße „Erlenweg Teil 2“ zwischen den Fl.Nrn. 544/40 und 544/30 der Gemarkung Neudrossenfeld |
| Endpunkt: | * Einmündung in die Kulmbacher Straße (Fl.Nr. 546) bei den Fl.Nrn 544/9 und 544/11 der Gemarkung Neudrossenfeld * Abzweig bei den Fl.Nrn. 544/15 und 544/18 und Ende der Sackgasse bei den Fl.Nrn. 544/16 und 544/17 der Gemarkung Neudrossenfeld * Einmündung in den Birkenweg bei den Fl.Nrn. 544/19 und 544/27 der Gemarkung Neudrossenfeld * Ende der Sackgasse bei den Fl.Nrn. 544/28 und 544/25 der Gemarkung Neudrossenfeld |
| Widmungsbeschränkung: | keine |

Die Straße erhält die Nr. 205. Die Länge beträgt (km): 0,344.

| | |
|----------------------|---|
| Straße: | Ortsstraße „Erlenweg Teil 1“ |
| Flurnummer: | 544/1, 544/99 und 544/90 (Teilstrecke) Gemarkung Neudrossenfeld |
| Anfangspunkt: | nördliche Grenze der Fl.Nr. 544/99 bei den Fl.Nrn. 544/98, 544/4 und 544/6 der Gemarkung Neudrossenfeld |

Endpunkt: * Einmündung in die Ortsstraße „Am Weidenrein“ (Fl.Nr. 544/3) bei der südöstlichen Ecke der Fl.Nr. 544/68 und der südwestlichen Ecke der Fl.Nr. 544/61 der Gemarkung Neudrossenfeld;
* Übergang zum öffentlichen Fußweg zwischen den beiden Fl.Nrn, 544/93 und 544/96 der Gemarkung Neudrossenfeld

Widmungsbeschränkung: keine
Die Straße erhält die Nr. 206. Die Länge beträgt (km): 0,128.

Straße: Ortsstraße „Erlenweg Teil 2“
Flurnummer: 544/90 (Teilstrecke) Gemarkung Neudrossenfeld
Anfangspunkt: Wendehammer und Übergang zum öffentlichen Fußweg bei den Fl.Nrn. 544/38, 544/94, 544/95 und 544/87

Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Am Weidenrain“ bei den Fl.Nrn. 544/40 und 544/30
Widmungsbeschränkung: keine
Die Straße erhält die Nr. 207. Die Länge beträgt (km): 0,108.

Straße: Ortsstraße „Birkenweg“
Flurnummer: 544/3 (Teilstrecke) Gemarkung Neudrossenfeld
Anfangspunkt: Abzweig von der Ortsstraße „Am Weidenrain“ bei den Fl.Nrn. 544/19 und 544/27 der Gemarkung Neudrossenfeld
Endpunkt: Ende der Sackgasse und Übergang zum Fußweg (Fl.Nr. 444/22) bei den Fl.Nrn. 544/21, 544/24 und 544/25 der Gemarkung Neudrossenfeld

Widmungsbeschränkung: keine
Die Straße erhält die Nr. 208. Die Länge beträgt (km): 0,087.

Weg: Fußweg zwischen den Ortsstraßen „Erlenweg Teil 1“ und „Erlenweg Teil 2“
Flurnummer: 544/90 (Teilfläche) Gemarkung Neudrossenfeld
Anfangspunkt: Engstelle und Einmündung von der Ortsstraße „Erlenweg Teil 1“ bei den Fl.Nrn. 544/93 und 544/96 der Gemarkung Neudrossenfeld

Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Erlenweg Teil 2“ bei den Fl.Nrn. 544/95 und 544/87 der Gemarkung Neudrossenfeld
Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger
Der Fußweg erhält die Nr. 3. Die Länge beträgt (km): 0,056.

Weg: Fußweg zwischen der Ortsstraße „Birkenweg“ und der Kreisstraße „Kulmbacher Straße“
Flurnummer: 544/22 Gemarkung Neudrossenfeld
Anfangspunkt: Übergang von der Ortsstraße „Birkenweg“ an der Engstelle bei den Fl.Nrn. 544/24 und 544/21 der Gemarkung Neudrossenfeld

Endpunkt: Einmündung in die Kreisstraße „Kulmbacher Straße“ bei den Fl.Nrn. 540/1 und 536/3 der Gemarkung Neudrossenfeld
Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger
Der Fuß- und Radweg erhält die Nr. 5. Die Länge beträgt (km): 0,075.
Neudrossenfeld, 21. Januar 2022
Gemeinde Neudrossenfeld
Harald Hübner
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Zaubach

Satzungsbeschluss:

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 13.09.2021 die 1. Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Zaubach vom 16. September 1996. Inhalt der Änderung ist die Verkürzung der Baumfallgrenze im Satzungsgebiet von bisher 30 m auf 15 m. Im Gegenzug wird auf dem angrenzenden Waldstück ein Niederwald als gestufter Waldrand mit Bäumen, die eine maximale Höhe von 15 m erreichen, angelegt.

Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden vom Stadtrat der Stadt Stadtsteinach in seiner Sitzung am 17.01.2022 abgewogen und beschlussmäßig behandelt. Nach diesem Abwägungsbeschluss wurden die Planunterlagen überarbeitet; eine verfahrensmäßige Abdeckung ist nicht erforderlich.

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (BGBl I S. 1728), i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl S. 74) erlässt die Stadt Stadtsteinach gemäß Beschluss des Stadtrats vom 17. Januar 2022 folgende

Satzung

Die Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Zaubach vom 16. September 1996 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 41 v. 02. Oktober 1996) erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden für die Grundstücke Fl.Nrn. 874, 875, 875/2, 875/3 und 876, Gemarkung Zaubach, gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan in der Fassung vom 20. Januar 2022 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtliche Wirkungen

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3
Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 6 BauGB):

Wohngebäude als Einzelhäuser, Erd- und Dachgeschoß (E+D) bzw. Erd- und Untergeschoß (E+U), je nach Geländeverlauf, rechteckiger Grundriss mit bis zu 2 Wohneinheiten.

2. Höhenlage der Gebäude:

Die Gebäude müssen dem Gelände angepasst werden. Das Gelände darf durch Aufschüttungen und Abgrabungen nur bis zu einem Höhenunterschied von 100 cm verändert werden. Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss max. 50 cm über bestehendem Gelände.

3. Bebauungsgrenzen:

Die auf dem Lageplan eingezeichnete Baumfallgrenze von 15 m ist von einer Bebauung freizuhalten.

4. Gestaltungsvorschriften:

a) Dachform:

Satteldach, Flachdach oder flachgeneigtes Pultdach

b) Materialien:

Wände mit einfachen Putzarten bzw. Holzverkleidungen; Holzblockbauten sind nicht zulässig

c) Garagen und Nebengebäude:

freistehend oder in Verbindung mit dem Hauptgebäude: Dachform und Dachneigung wie das Hauptgebäude

5. Bepflanzung:

Die Ausgleichsberechnung erfolgt innerhalb der Satzung nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“

und wird mittels dem in der Anlage beigefügten Grünordnungsplan textlich und planerisch dargestellt. Der Grünordnungsplan ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und rechtsverbindlicher Bestandteil der Satzung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadtsteinach, 20. Januar 2022

Stadt Stadtsteinach

Roland Wolfrum

Erster Bürgermeister

| | |
|---------------------------|---|
| Herausgeber: | Landratsamt Kulmbach |
| Erscheinungsweise: | wöchentlich |
| Bezug: | Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen. |
| Anschrift: | Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach |
| Verlag: | Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach |
| Layout: | Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Dandorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de |
| Druck: | Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg |

